



1. Das Berufspraktikum ist in Ausbildungsstätten im Umkreis von 50 km zu unserer Fachschule abzuleisten.
2. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft (vgl. S. 2, Punkt 7) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung **und** der Fähigkeit zur Praxisanleitung (vgl. S. 2, Punkt 8), die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein. (vgl. FSVO § 9 (1))
3. Die Fachschüler suchen ihren Ausbildungsplatz selbständig; er muss jedoch von der Schule genehmigt werden. Voraussetzung für die Genehmigung ist die vollständig ausgefüllte Arbeitsplatzbeschreibung, die bis zum **15.3. vor** Abschluss des Vertrages der Schule vorgelegt werden muss.
 - a. Das Berufspraktikum kann in Vollzeit (derzeitige Arbeitszeit laut Tarifvertrag 39–40 Stunden) mit der Dauer von 12 Monaten abgeleistet werden oder in Teilzeitform mit einer entsprechend zweijährigen Dauer.
 - b. Die Einrichtung muss über mehr als eine Gruppe verfügen (Erziehungshilfe: daher kein Kleinstheim).
 - c. Das Praktikum kann nicht in einer Einrichtung absolviert werden, in der nahe Angehörige oder Verwandte arbeiten.
 - d. Die monatliche Bruttovergütung für Berufspraktikanten richtet sich nach den derzeit gültigen TDL-Richtlinien.
 - e. Der Urlaubsanspruch ist bei einem Einsatz in Ganztagschulen durch die Ferien abgegolten. Über den Urlaubsanspruch hinaus gehende Ferienzeiten sind gegebenenfalls vor- bzw. nachzuarbeiten.
 - f. Im Praxisfeld Ganztagschulen werden die Berufspraktikanten wie pädagogische Fachkräfte eingesetzt, sie erteilen keinen selbstständigen Unterricht.
 - g. Der mit der Ausbildungseinrichtung abgeschlossene Vertrag soll der Schule in dreifacher Ausfertigung bis zum **31.05.** vorliegen, da wir zu einem Anleitertreffen vor der Sommerpause einladen (voraussichtlich in der letzten Schulwoche). Nur so kann eine optimale Planung für ein erfolgreiches Praktikum erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Seite 5 jeweils im Original unterschrieben vorliegt. Die Berufspraktikanten, die Einrichtungen sowie die Schule erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
 - h. Das Berufspraktikum dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung zwölf Monate, es endet mit Ablauf der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungszeit. Der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres ist der spätest mögliche Vertragsbeginn.
 - i. Es ist mit der Einrichtung abzuklären, dass Ausfallzeiten infolge Krankheit, die mehr als 20 Tage betragen, die Dauer des Berufspraktikums um die entsprechende Zeit verlängern.
 - j. Die zukünftigen Berufspraktikanten kommen gegen Ende des 2. Schuljahres für drei Orientierungstage in die vertraglich festgelegte Praktikums-einrichtung.
4. Dem Berufspraktikum liegt ein Rahmenplan zu Grunde, an dem sich die Berufspraktikanten orientieren müssen. Die Fachschule betreut und begleitet das Berufspraktikum in Form von Praxisbesuchen, Gesprächsterminen und festgelegten AG-Terminen. (Über Ausbildungsinhalte informiert der Rahmenplan vom 03.05.2005; www.bbs.bildung-rp.de)

5. Damit eine effektive Ausbildung an den beiden Lernorten gesichert ist, erstellen die Anleiter mit den Berufspraktikanten auf der Basis des Rahmenplans einen Ausbildungsplan für die Praxis, der regelmäßig reflektiert wird.
6. Die Ausbildungsstätte gibt den Berufspraktikanten die Möglichkeit, an den schulischen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen und die von der Fachschule gestellten Aufgaben zu erfüllen.
7. Voraussetzung für die Berechtigung zur Praxisanleitung (vgl. Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz, 01.01.2006):

Personen, die mit Praxisanleitung betraut werden,

- müssen als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung zur Gruppenleitung befähigt sein¹ und über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus können auch Lehrerinnen und Lehrer, die im Ganztags schulbereich eingesetzt sind, Praxisanleitung ausüben,
- müssen über den Nachweis einer Qualifizierung zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen (die Qualifikation muss bereits abgeschlossen sein, ein Erwerb dieser Qualifikation kann nicht während der Betreuung einer Berufspraktikantin/eines Berufspraktikanten stattfinden),
- müssen Interesse und Eignung für die Aufgabe der Praxisanleitung besitzen,
- sollen mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sein,
- sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben.

8. Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

Qualifizierungen, die im Zeitraum zwischen 1991 und dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenvereinbarung absolviert wurden, werden anerkannt.

Qualifizierungen, die ebenfalls in den Bereichen Personalführung, Beratung, Prozessbegleitung und Beurteilung befähigen, werden gleichwertig als Voraussetzung für die Praxisanleitung von Schülerinnen und Schülern anerkannt.

Diese sind im Einzelnen folgende Abschlüsse:

- Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerausbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang)
- Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
- Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge
- Leitungsqualifizierung
- Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen)
- Systemische Beratung (mind. 1-jährig)
- Supervision nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSV) anerkannt
- Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn-Institut (RCI)
- Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG)
- Sozialmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (FH Wiesbaden)
- Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)

¹ Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung (Fachschule); Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder ohne staatliche Anerkennung aber mit einschlägiger Berufserfahrung (FH); Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung (FH); Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen; Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung (FH); Sondererzieherinnen und Sondererzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung (Fachschule).